



VERFÜGUNG

vom 14. Juni 2000

Mettmenstetten. Nutzungsplanung (Ergänzung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 1278/1999 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Mettmenstetten unter Vorbehalt. Unter anderem wurde gemäss Dispositiv Ziffer II lit. b) die Erweiterung der Gewerbezone Grindel von der Genehmigung ausgenommen, da sie die Anforderungen des Lärmschutzes gemäss Art. 29 der Lärmschutzverordnung (LSV) nicht erfüllte. Nach Dispositiv Ziffer III wurde die Gemeinde eingeladen, für die Erholungszone Stockweid und Bolet eine Waldabstandslinie gemäss § 66 PBG unter Beachtung der festgesetzten Waldgrenzen festzulegen. Gegen diesen Entscheid wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 24. September 1999 kein Rechtsmittel eingelegt.

Am 27. Juli 1999 beschloss der Gemeinderat Mettmenstetten gestützt auf den im RRB Nr. 1278/1999 dargelegten Erwägungen eine Ergänzung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. September 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1999 ersucht der Gemeinderat Mettmenstetten um Genehmigung der Vorlage. Die Nutzwweise der Gewerbezone wurde durch den Art. 18 Abs. 3 der Bauordnung dahingehend ergänzt, als Räume mit lärmempfindlicher Nutzung in einem Bereich von 120 m ab Strassenachse der Autobahn A4 nur auf der von der Autobahn abgewandten Seite angeordnet werden dürfen. Damit werden die Anforderungen des Lärmschutzes gemäss LSV erfüllt.

Die ursprüngliche Abgrenzung der Gewerbezone nahm keine Rücksicht auf das Autobahnprojekt A4. Insbesondere die Werkzufahrt samt den erforderlichen Böschungen wäre innerhalb der Gewerbezone zu liegen gekommen. Hinsichtlich dieser unzweckmässig festgelegten Abgrenzung wurde im Rahmen eines Landabtretungsvertrags mit dem Tief-

bauamt vereinbart, dass das erforderliche Land für die Werkzufahrt ausserhalb der Gewerbezone zu liegen kommt. Mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 21. März 2000 wurde deshalb die Abgrenzung der Gewerbezone dementsprechend neu festgesetzt.

Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat Mettmenstetten am 21. März 2000 die Festsetzung der Waldabstandslinien gemäss § 66 PBG für die Erholungszonen Stockweid und Bolet.

Gegen diese Beschlüsse wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. Mai 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Der Genehmigung steht somit nichts mehr entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die gestützt auf RRB Nr. 1278/1999 vom Gemeinderat Mettmenstetten am 27. Juli 1999 festgesetzte Ergänzung von Art. 18 Abs. 3 der Bauordnung sowie die vom Gemeinderat Mettmenstetten am 21. März 2000 neu festgesetzte Abgrenzung der Gewerbezone Grindel und die Festsetzung der Waldabstandslinien für die Erholungszonen Stockweid und Bolet werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Mettmenstetten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht, und an das Tiefbauamt, Planverwaltung (unter Beilage von einem Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 14. Juni 2000
991902/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

